

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang
– Dezember 2025 –

Heyder, Clemens: **Familiengründung mittels Eizellspende.** Zur Ethik einer reproduktionsmedizinischen Praxis in der liberalen Gesellschaft. – Berlin/Boston: de Gruyter 2025, 315 S. (Studien zu Wissenschaft und Ethik, 9), brosch. € 19,95 ISBN: 978-3-11-221497-8

Innerhalb der derzeit wieder verstärkt geführten Debatte zur so genannten „reproduktiven Autonomie“ spielt auch die Forderung nach Legalisierung der Eizellspende, die in Europa nur noch in Deutschland und Luxemburg gesetzlich verboten ist, eine zentrale Rolle. Entsprechend hatte auch die letzte Koalition aus SPD, Grünen und FDP – gemäß ihrem Koalitionsvertrag – die Prüfung nicht nur der Herausnahme des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Strafgesetzbuch, sondern auch des bestehenden Verbots von Leihmutterschaft und Eizellspende veranlasst. Während von Seiten des kath. Lehramts ein klares Verbot nicht nur der Eizell-, sondern auch der Samenspende wie überhaupt der künstlichen Befruchtung besteht, gibt es von juristischer wie von ethischer Seite – aber auch in der Stellungnahme der Leopoldina und der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften zur Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – auch eine Linie, die die Möglichkeit der Eizellspende unter klaren gesetzlichen Bedingungen befürwortet. Im Rahmen dieser Debatte nimmt die vorliegende, von Ralf Stoecker und Claudia Wiesemann begleitete Diss. klar dahingehend Stellung, dass eine derart gravierende Einschränkung reproduktiver Autonomie wie das Verbot der Eizellspende in einer liberalen und demokratischen Gesellschaft nicht gerechtfertigt ist (283), dass es aber wohl – wie der Vf. in der Einleitung betont – einer Auseinandersetzung mit der individual- und sozialethischen Dimension (Gehalt der Rede von reproduktiver Autonomie, beziehungsethischen Perspektiven und soziale Gerechtigkeit) bedarf, um Bedingungen aufzustellen, unter denen Eizellspende möglich sein kann (15).

Ein erstes Kap. widmet sich grundsätzlichen Überlegungen zur Durchführung einer Eizellspende. Der Vf. nennt zunächst mögliche Indikationen und weist auf medizinische Chancen und Risiken (für Spenderin, Empfängerin und Embryo) hin. Er setzt sich mit dem Einwand auseinander, dass Kinderwunschbehandlung in vielen Fällen (bei sozialer Indikation) nicht mit dem Heilauftrag der Medizin zu vereinbaren sei, sowie mit dem Argument, dass hier ein hybrides Verfügen über die natürliche Ordnung vorliege (kath. Kirche, Hans Jonas). Schon hier wird deutlich, dass Eizellspende zwar einen Zugewinn an reproduktiver Freiheit bedeutet, dass aber auch besondere Ansprüche (angemessene Aufklärung, gesellschaftliche Akzeptanz) an ihre Legitimation gestellt werden müssen.

In einem zweiten Kap. erörtert der Vf. deshalb die Frage, wie sich die Möglichkeit der Eizellspende zwischen der Freiheit und Autonomie des Einzelnen einerseits und dem Anspruch an die Verantwortung andererseits einordnen lässt. Autonomie wird dabei weniger im Sinne Immanuel

Kants, für den Autonomie Bindung an das Sittengesetz bedeutet, als vielmehr im Sinne John Stuart Mills verstanden, nach dem individuelle Freiheit nur durch eine mögliche Schädigung anderer Freiheit begrenzt werden kann. In diesem Sinne beinhaltet reproduktive Freiheit und Autonomie durchaus auch ein schwaches positives Recht auf Bereitstellung der Mittel, die einen Zugang zu reproduktionsmedizinischen Angeboten erlauben (62). Der Vf. macht dann aber auch auf mögliche Schäden (anderer, Sozialschädlichkeit, Selbstschädigung, Autonomieverlust durch die Macht der Medizin), die durch Eizellspende entstehen können, aufmerksam, sieht darin aber kein so starkes Argument, dass die reproduktive Autonomie eingeschränkt werden könne, plädiert aber sehr wohl für einen verantwortungsvollen Umgang mit den reproduktiven Verfahren, zu dem auch eine Aufklärungspflicht (82) gehört. Was dies bedeutet, entfaltet der Vf. in den folgenden Kap.n.

So thematisiert er im dritten Kap. zunächst die Verantwortung für das Kind. Er diskutiert verschiedene Einwände, dass durch Eizellspende das Kindeswohl gefährdet werde (Probleme während der Schwangerschaft für den Fötus, Trennung von biologischer und genetischer Mutterschaft, neue Formen von Elternschaft), zeigt aber – nach einer grundsätzlichen Problematisierung des Begriffs „Kindeswohl“ –, dass die möglichen Schwierigkeiten und die Berufung auf das Kindeswohl ein Verbot der Eizellspende nicht begründen können (126). Das bedeutet andererseits nicht, dass sich zentrale Elemente für eine gute und verantwortliche Elternschaft benennen lassen, durch die das Kindeswohl gefördert werden kann. Der Vf. entfaltet dazu eine ganze Reihe an normativen Ansprüchen an elterliche Verantwortung (131–145).

Im vierten Kap. geht es um die Problematik der Beziehung zwischen Spenderin und der Empfängerfamilie. Der Vf. zeigt dabei zunächst, dass die genetische Verwandtschaft im gewandelten heutigen Konzept von Familie kein notwendiges Element für Familie und kein universelles Kriterium zur Erfüllung des Kinderwunsches ist (163). Abzulehnen ist in der Sicht des Vf.s eine anonyme Eizellspende durchzuführen, nach der man das Kind nicht über seine genetische Herkunft aufklären kann und dieses nicht die Chance hat, seine genetische Mutter kennenzulernen.

Ein weiteres wichtiges Thema bildet schließlich die Gefahr der Kommerzialisierung und Vermarktung der Eizellspende, das der Vf. im fünften Kap. behandelt. Er diskutiert die Problematik einer angemessenen monetären Vergütung der Spenderinnen zwischen Aufwandsentschädigung und Ausbeutung sowie der Kommodifizierung der Eizellspende, die Eizellen zu Waren macht. Er diskutiert weiterhin das Problem der Verfügungsgewalt über den eigenen Körper und des selbstschädigenden Verhaltens, der Instrumentalisierung und Selbstinstrumentalisierung sowie der finanziellen Anreize und einer unfreiwilligen Zustimmung in Notlagen, der ökonomischen Ungleichheit und der globalen Ungerechtigkeit und zeigt schließlich, welche Chancen sich durch eine angemessene staatliche Regulierung hinsichtlich medizinischer Qualitätsstandards, psychosozialer Beratung und hinsichtlich der sozialen Gerechtigkeitsprobleme bieten (241–245). Der Vf. zieht das Fazit, dass weder eine unregulierte Zulassung noch ein Verbot der Eizellspende als politische Lösung in Frage kommt. Auch ein Verbot sei ein paternalistischer Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht potenzieller Spenderinnen, ohne die Bedingungen sozialer Ungleichheit zu beseitigen (272). Stattdessen müsse es um eine rechtliche Regulierung, begleitet von einer gesamtgesellschaftlichen Debatte, gehen.

Eine Zusammenfassung, der noch einmal ein geschichtlicher Rückblick über die bisherigen Entwicklungen vorgeschaltet ist, schließt die Untersuchung ab. Ein Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie ein ausführliches Sachregister sind angehängt.

In der oft sehr emotional geführten Debatte kann die vorliegende umfassende Arbeit ausgehend von der Position einer liberalen Ethik zu einer Versachlichung der Diskussion führen. Alle wesentlichen Standardargumente und Einwände werden eingehend geprüft und auf ihre Tragfähigkeit hin befragt. Das Ergebnis, nämlich dass sich ein striktes Verbot letztlich nicht begründen lässt, sondern dass man sich vielmehr um eine angemessene rechtliche Regelung bemühen sollte, die die Selbstbestimmung absichert und zu mehr Gerechtigkeit beiträgt, wird überzeugend vorgetragen. Auch für eine theologischen Ethik, die – vor dem Hintergrund der lehramtlichen Ablehnung künstlicher Befruchtung überhaupt – immer wieder für ein Verbot plädiert, kann die Untersuchung eine Herausforderung zur Überprüfung der eigenen Argumente bieten.

Über den Autor:

Stephan Ernst, Dr., Professor für Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg (stephan.ernst@mail.uni-wuerzburg.de)